

Reglement über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

vom 3. Juni 2021

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ sowie Art. 7 lit. a Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016² als Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung der städtischen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen (Anlagen) durch Dritte.

² Es gilt auch für Anlagen im Eigentum Dritter, soweit die Verwaltung der Nutzung der Anlage der Stadt Wil übertragen wurde.

Grundsätze der Nutzung

Art. 2

¹ Die Stadt Wil stellt der Bevölkerung aus gesundheits-, sozial-, kultur- und bildungspolitischen Gründen ihre Schul-, Sport und Freizeitanlagen gemäss diesem Reglement zur Verfügung.

² Die Nutzung der Anlagen durch die städtische Volksschule hat Vorrang.

³ Die frei zugänglichen Aussenanlagen können ohne Bewilligung während den Betriebszeiten bestimmungsgemäss und nicht exklusiv genutzt werden, sofern sie nicht durch die Schule oder durch bewilligte Nutzungen belegt sind und keine sonstigen Einschränkungen vorliegen.

⁴ Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen sowie der Infrastruktur ist die Stadt Wil zuständig.

¹ sGS 213.1

² sGS 111.1

Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Art. 3

¹ Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die ihnen zugeteilten Anlagen gemäss den reglementarischen Grundlagen, anlagenspezifischen Hausordnungen und den Anweisungen des Anlagepersonals zu nutzen.

² Sie verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln Anlagen und Einrichtungen sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung.

Einschränkungen

Art. 4

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung bestimmter Anlagen.

² Im öffentlichen Interesse können Organisationen oder Einzelpersonen von der Nutzung von Anlagen ausgeschlossen werden.

³ Ergeben sich bei der freien Benutzung von Anlagen durch die Öffentlichkeit schwerwiegende Missstände, und können diese nicht durch andere Massnahmen behoben werden, kann der Stadtrat den freien Zugang zu einer Anlage vorübergehend oder dauernd einschränken oder ganz ausschliessen.

Vereinbarungen mit Nachbargemeinden

Art. 5

Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen und deren Auswirkungen für die Benutzung der Anlagen durch Nutzerinnen und Nutzer aus diesen Gemeinden abschliessen.

II. Bewilligungen

Bewilligungspflicht

Art. 6

¹ Die exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon durch Dritte bedarf einer Bewilligung der Stadt Wil.

² Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Wil auf andere Personen übertragen werden.

Verweigerung und Entzug einer Bewilligung

Art. 7

Die Bewilligung wird verweigert oder mit sofortiger Wirkung entschädigungslos entzogen, wenn eine Nutzung die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet, insbesondere:

- a) für Veranstaltungen oder Organisationen mit rassistischen, sexistischen, extremistischen oder zu Gewalt aufrufenden Inhalten;
- b) wenn durch die Häufung und Art der Anlässe die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage übermässig beeinträchtigt wird;
- c) wenn die Nutzerin oder der Nutzer mehrfach oder grob gegen Bestimmungen dieses Reglements verstossen hat oder aus anderen Gründen keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung bietet.

Bewilligungsarten	<p><u>Art. 8</u> ¹ Bewilligungen werden für einzelne Anlässe oder für wiederkehrende Belegungen während eines Semesters, einer Saison oder eines Jahres erteilt.</p> <p>² Eine Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>
Prioritätenordnung	<p><u>Art. 9</u> Der Stadtrat priorisiert in den Ausführungsbestimmungen die Vergabe der Anlagen nach verschiedenen Benutzergruppen.</p>
Unmöglichkeit der Nutzung	<p><u>Art. 10</u> ¹ Kann die Stadt Wil eine Anlage trotz erteilter Bewilligung nicht zur Verfügung stellen, informiert sie die Nutzerinnen und Nutzer möglichst frühzeitig und weist ihnen wenn möglich eine Ersatzanlage zu.</p> <p>² Die Bewilligung für wiederkehrende Belegungen kann in Fällen von übergeordnetem Interesse wie namentlich offiziellen Schulanlässen, Einquartierungen, Veranstaltungen, Wettkampfanlässen, Unterhaltsarbeiten oder aus Witterungsgründen unterbrochen werden.</p>

III. Gebühren

Benutzungsgebühr	<p><u>Art. 11</u> ¹ Nutzerinnen und Nutzer haben eine Benutzungsgebühr für die bewilligte exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon zu entrichten.</p> <p>² Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen zusammen.</p> <p>³ Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die bestimmungsgemässe, nicht exklusive Nutzung der frei zugänglichen Aussenanlagen.</p>
Grundgebühr	<p><u>Art. 12</u> Die Grundgebühr umfasst die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ordentliche Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten; b) den ordentlichen Betrieb der technischen Einrichtungen; c) die übliche Präsenzzeit des Facility Managements für Übergabe, Instruktion und Rücknahme der Anlage.
Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen	<p><u>Art. 13</u> Die Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen des Facility Managements umfasst die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zusätzliche Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten, b) Mehraufwand für Auf-, Abbau und Betreuung besonderer Infrastrukturen; c) Präsenzzeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten.

Bemessung Art. 14
¹ Der Stadtrat legt die Höhe der Benutzungsgebühren in einem Tarif fest.

² Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz der Nutzenden, der Nutzungsdauer und -intensität, dem Zeitpunkt der Nutzung sowie den Kosten der Anlage. Sie hat sich für nicht kommerzielle Nutzungen innerhalb eines Rahmens bis maximal Fr. 3'500.00 pro Tag je Anlage oder Teile von Anlagen zu bewegen.

³ Werden Anlagen für kommerzielle Anlässe genutzt, kann die Stadt Wil Grundgebühren verlangen, welche sich am Wert, den die Nutzung für die Nutzerin oder den Nutzer hat, und an den Preisen der Privatwirtschaft orientieren.

Gebührenerlass Art. 15
Die Grundgebühr wird erlassen für nicht-kommerzielle Nutzungen ortsansässiger natürlicher und juristischer Personen, welche einen schulischen, gemeinnützigen, sozialen, kulturellen, politischen oder sportlichen Zweck verfolgen.

Gebührenreduktion Art. 16
Die Grundgebühr wird um 50% reduziert für:
a) nicht-kommerzielle Nutzungen ortsansässiger natürlicher und juristischer Personen, die nicht unter Art. 15 fallen;
b) kommerzielle Nutzungen ortsansässiger natürlicher und juristischer Personen, wenn die Einnahmen mehrheitlich für schulische, gemeinnützige, soziale, kulturelle, politische oder sportliche Zwecke verwendet werden.

Stornogebühr Art. 17
¹ Wer auf die bereits bewilligte Nutzung einer Anlage verzichtet, hat eine Stornogebühr zu entrichten.

² Der Stadtrat legt die Stornogebühren fest.

IV. Weitere Bestimmungen

Nutzungsvorschriften Art. 18
Der Stadtrat kann detaillierte Nutzungsvorschriften für bestimmte Anlagekategorien und für einzelne Anlagen erlassen.

Überwachungsanlagen Art. 19
¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung einer Anlage mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und geeignet ist.

² Für die Voraussetzungen und das Verfahren gelten die Bestimmungen zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum gemäss Polizeireglement vom 2. Juni 2016³ sinngemäss.

Haftung

Art. 20

¹ Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Stadt Wil keine Haftung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Anlage.

² Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden an Personen, Mobiliar, Geräten, Gebäuden und Anlagen, die sie verursacht haben.

³ Es ist Sache der Veranstalter sowie der Nutzerinnen und Nutzer, für eine ausreichende Versicherung gegen Risiken zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage bestehen.

⁴ Sofern es die mit der Nutzung verbundenen Risiken gebieten, kann die Bewilligung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Sanktionen

Art. 21

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen, bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie bei Straftaten können fehlbare Personen von einer Anlage weggewiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug und Ausführungsbestimmungen

Art. 22

¹ Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich.

² Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Er kann seine Kompetenzen im Rahmen dieses Reglements in den Ausführungsbestimmungen delegieren.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 23

Die Schulordnung vom 29. September 2016⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

Der Stadtrat beschliesst insbesondere über:

- a) ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen soweit nicht der Schulrat zuständig ist;

³ sRS 412.2

⁴ sRS 211.1

Referendum und Inkrafttreten

Art. 24

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁵.

² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn⁶.

Stadt Wil



Christof Kälin
Parlamentspräsident



Armin Blöchlinger
Parlamentssekretär

⁵ Ablauf der Referendumsfrist am 9. Juli 2021, rechtsgültig am 10. Juli 2021

⁶ Vollzugsbeginn am 1. September 2021 (SRB vom 18.8.2021)